

## STATUTEN BUSINESSCLUB LOORENKOPF

Artikel 1	Name, Sitz	2
Artikel 2	Zweck	2
Artikel 3	Mitgliedschaften	2
Artikel 4	Wählbarkeit	2
Artikel 5	Aufnahme und Ausschluss	2
Artikel 6	Austritt	3
Artikel 7	Beiträge und Verwendungszweck	3
Artikel 8	Organe	3
Artikel 9	Generalversammlung	3
Artikel 10	Traktanden und Statutenänderungen	3
Artikel 11	Geschäfte der GV	3
Artikel 12	Beschlussfähigkeit	4
Artikel 13	Unterschrift	4
Artikel 14	Kompetenzen des Vorstandes	4
Artikel 15	Arbeitsgruppen	4
Artikel 16	Ehrenmitglieder	4
Artikel 17	Vorstandswechsel	4
Artikel 18	Haftung	4
Artikel 19	Auflösung	4
Artikel 20	Genehmigung	4
Artikel 21	Eventualitäten	4

#### Artikel 1

##### **Name, Sitz**

Unter der Bezeichnung „Businessclub Loorenkopf“ – nachstehend BCL genannt – besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz befindet sich am Domizil des BCL-Präsidenten.

#### Artikel 2

##### **Zweck**

Der BCL bezweckt insbesondere:

- a) Unterstützung des FC Witikon, mittels Teilfinanzierung der Junioren-Mannschaften und nach Absprache immaterielle Beiträge.
- b) Die Mitglieder des FC Witikon berücksichtigen die BCL-Mitglieder bei Auftragserteilungen und Arbeitsvergebungen.
- c) Pflege von korrekten und kollegialen Geschäfts- und Berufsbeziehungen unter den Mitgliedern des FC Witikon und des BCL.
- d) Der FC Witikon und der BCL pflegen die Geselligkeit und Kameradschaft

#### Artikel 3

##### **Mitgliedschaften**

- a) Bewerber kann werden:
  1. Wer von einem Mitglied eingeladen wird.
  2. Wer durch den Vorstand angefragt wird.
  3. Wenn ein BCL-Mitglied die Patenschaft übernimmt. Dem Paten unterliegt die Pflicht, den Bewerber dem Vorstand zu präsentieren.
  4. BCL-Mitglieder haben ein individuelles Prüfungs- und Mitspracherecht, bei Bewerbern ihrer Arbeitsgattung/ihrer Tätigkeit/ihrer Branche.
- b) Mitglied wird ein Bewerber, nachdem:
  1. Der Vorstand der GV die Aufnahme beantragt
  2. Die GV mit einfachem Mehr die Aufnahme bestätigt
- c) Die Mitglieder sind sich bewusst; von ihren Arbeitsgattungen, d.h. Tätigkeiten/Branchen können mehrfach Mitgliedschaften bestehen. Jedes Mitglied ist zur Kollegialität und zur Korrektheit verpflichtet. In Streitfällen entscheidet der Vorstand.
- d) Mit der BCL-Mitgliedschaft entsteht gleichzeitig eine Passivmitgliedschaft im FC Witikon.
- e) Unterteilung und Gliederung der Mitgliedschaften:
  1. Vollmitglied  
Alle Rechte und Pflichten, aktives Wahlrecht und passives Wahlrecht
  2. Doppelmitglied  
- 2 Mitglieder vom gleichen Betrieb, 1½ Jahresbeiträge und 1 aktives und passives Wahlrecht  
- Ehe- oder Lebenspartner oder Nachkommen mit unterschiedlichen Betrieben, 1½ Jahresbeiträge und 2 aktive und passive Wahlrechte
  3. Privat Member  
Privatpersonen die nicht über eine Firma Mitglied sind, ½ Jahresbeitrag und 1 aktives Wahlrecht
  4. Freimitglied  
Befreiung von Mitgliederbeitrag, ohne aktives und passives Wahlrecht – hingegen mit allen weiteren Rechten und Pflichten (Mitglied ohne aktive Berufstätigkeit)
  5. Ehrenmitglieder  
Siehe Artikel 16. Aktives und passives Wahlrecht

#### Artikel 4

##### **Wählbarkeit**

Jedes Mitglied des BCL ist wählbar (Vorstand, Revisor, individuelle Chargen).

#### Artikel 5

##### **Aufnahme und Ausschluss**

Die Mitglieder besiegeln ihre Mitgliedschaft mit der Bezahlung des Jahresbeitrages. Die GV entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme oder einen Ausschluss.

Artikel 6

#### **Austritt**

Ein Austritt ist jederzeit möglich, dies mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Der bereits geschuldete oder bezahlte Jahresbeitrag verfällt – bei einer Kündigung nach dem 01. Januar ist der Jahresbeitrag für das entsprechende Jahr jedenfalls noch geschuldet.

Artikel 7

#### **Beiträge und Verwendungszweck**

Der Jahresbeitrag wird jeweils an der Generalversammlung festgelegt und beträgt in der Regel CHF 1'500.00 für Vollmitglieder, bzw. CHF 750.00 für Privat Members. Über pro rata temporis Jahresbeiträge entscheidet der Vorstand.

2/3 der Jahresbeiträge werden im Sinne von Art. 2 a) dem FC Witikon zur Verfügung gestellt. Über die weitere Verwendung der Jahresbeiträge entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder entscheiden mit Mehrheitsbeschluss an der Generalversammlung über Anpassungen der Mitgliederbeiträge und Höhe der Teilfinanzierung der Juniorenmannschaften, d.h. Zahlung an den FC Witikon und auf Antrag über weitere Verwendungen.

Artikel 8

#### **Organe**

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand, bestehend aus Präsident, Vizepräsident, Kassier und Beisitzer(n) (der Präsident hat Stichentscheid)
- c) Revisoren

Artikel 9

#### **Generalversammlung**

Die ordentliche GV findet jährlich bis Ende März statt.

Eine ausserordentliche GV findet auf Einladung des Vorstands oder wenn  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder dies beantragen statt.

Der Präsident führt die Generalversammlung, wie auch sämtliche Versammlungen; bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes dafür vom Präsidenten bestimmtes Mitglied.

Es ist ein Protokoll zu führen. Das Geschäftsjahr dauert vom 01.01. bis 31.12.

Artikel 10

#### **Traktanden und Statutenänderungen**

Der Vorstand erlässt die Einladungen zur GV mindestens 10 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Mitteilung (per Post oder per e-Mail) an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden, wobei allfällige Anträge zur Statutenänderung im Wortlaut aufgeführt sein müssen.

Anträge von Mitgliedern sind schriftlich beim Vorstand bis spätestens 20 Tage vor der GV einzureichen. Nachträglich eingereichte Anträge (ausgenommen Abänderung der Statuten) können nur durch einen Mehrheitsbeschluss an der GV auf die Traktandenliste gesetzt werden.

Artikel 11

#### **Geschäfte der GV**

- a) Genehmigung Protokoll der letzten GV
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und von Bericht der Revision
- d) Festsetzung des Jahresbeitrage
- e) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Jahr
- f) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- g) Statutenänderungen
- h) Ehrungen
- i) Auflösung des Vereins

